

7. GRUHLE, H.: *Verstehende Psychologie*, 2. Aufl. Stuttgart: Georg Thieme 1956.
8. HALLERMANN, W.: Brandstiftung als Ausdruck seelisch abnormen Verhaltens. *Dtsch. med. J.* 13, 52—58 (1962).
9. HEISS, R.: *Allgemeine Tiefenpsychologie. Enzyklopädie der Psychologie in Einzeldarstellungen*, hrsg. von R. HEISS, 2. Aufl., Bd. 8. Bern u. Stuttgart: Hans Huber 1964.
10. JASPERS, K.: *Allgemeine Psychopathologie*, 7. Aufl. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1959.
11. JESCHEK, H. H.: Der strafrechtliche Handlungsbegriff in dogmengeschichtlicher Entwicklung. In: *Festschrift für EBERHARD SCHMIDT*, hrsg. von P. BOCKELMANN und W. GALLAS. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1961.
12. KELLER, W.: *Psychologie u. Philosophie des Wollens*. München u. Basel: Ernst Reinhardt 1954.
13. KLAGES, L.: Der Geist als Widersacher der Seele, Bd. 2.: *Die Lehre vom Willen*, 2. Aufl. Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1939.
14. KRETSCHMER, E.: *Hysterie, Reflex und Instinkt*, 6. Aufl. Stuttgart: Georg Thieme 1958.
15. MEZGER, E.: In: *Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar)*, begründet von L. EBERMAYER, A. LOBE, W. ROSENBERG, fortgeführt von J. NAGLER, hrsg. von H. JAGUSCH, E. MEZGER mit A. SCHAEFER u. W. WERNER, 8. Aufl. Berlin: W. de Gruyter & Co. 1957.
16. RASCH, W.: Tötung des Intimpartners. Beitr. *Sexualforsch.* H. 31, 1964.
17. SCHNEIDER, K.: *Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit*, 4. Aufl. Stuttgart: Georg Thieme 1961.
18. SCHÖNKE-SCHRÖDER: *Strafgesetzbuch, Kommentar*, begründet von A. SCHÖNKE, fortgeführt von H. SCHRÖDER. München u. Berlin: Becksche Verlagsbuchhandlung 1963.
19. UNDEUTSCH, U.: Zurechnungsfähigkeit bei Bewußtseinsstörung. In: *Lehrbuch der gerichtlichen Medizin*, hrsg. von A. PONSOLD, 2. Aufl., S. 130—145. Stuttgart: Georg Thieme 1957.
20. WEIZSÄCKER, V. v.: *Der Gestaltkreis*, 4. Aufl. Stuttgart: Georg Thieme 1950.
21. WELZEL, H.: *Das Deutsche Strafrecht*, 8. Aufl. Berlin: W. de Gruyter & Co. 1963.

Entscheidungen: OLG Frankfurt a. M., VRS (Verkehrsrechtssammlung) 1956, 364.

Dr. jur. Dr. med. GÜNTER SCHEWE
 Institut für gerichtliche und soziale Medizin
 6 Frankfurt a. M., Kennedy-Allee 104

R. REDHARDT (Frankfurt a. M.): Antisemitische Äußerungen unter Alkoholeinfluß.

In der täglichen forensisch-psychiatrischen Praxis bereiten nach unseren Erfahrungen nicht so sehr die Beurteilung der großen Psychosen oder die Aufschlüsselung diffiziler psychopathologischer Zusammenhänge Schwierigkeiten als vielmehr die große Zahl von Fällen aus dem Bereich der sog. kleinen Alkoholpsychiatrie. Geeignet für die Darstellung einer solchen Problematik erscheinen uns jene Beleidigungen, die wegen ihres antisemitischen Inhaltes nach §§ 185 und 140 oder 130 StGB bestraft

wurden. Sie waren in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von erheblich angetrunkenen Tätern begangen worden.

So wurden in den letzten 6 Jahren von insgesamt 119 dieser Fälle bei 61 Delinquenten im Frankfurter gerichtsmedizinischen Institut eine Blutalkoholbestimmung durchgeführt; weitere 35 standen ebenfalls stark unter Alkoholeinfluß. Stets existierten hohe Konzentrationen, die durchschnittlich über 2% lagen.

Eine Restgruppe von 23 Angeklagten betraf ähnliche Vorfälle, wobei nach einer langen spannungsgeladenen Vorgeschichte verfeindete Mietparteien oder Geschäftspartner ihre Gegner jüdischen Glaubensbekenntnisses u. a. auch mit ehrverletzenden, antisemitischen Äußerungen belegt hatten. Diese kleine, zweifellos kriminologisch interessante Gruppe müssen wir ausklammern; sie betraf im übrigen wesentlich ältere Jahrzänge, kaum vorbestrafte Personen, und sie ließ nicht selten nach Inhalt und Formulierung der in Frage stehenden Äußerungen eine eigentliche antisemitische Einstellung vermuten. Unser Untersuchungsgut, über das wir berichten und von dem wir 71 Fälle selbst begutachtet hatten, war ganz anderer Art. Verblüffend war zuerst einmal die Einförmigkeit der Tatsituationen und Geschehensabläufe. Bestimmend war dabei das kriminogene Milieu: fast ausschließlich Nachtlokale und Bars des Frankfurter Vergnügungsviertels, darunter bekannte Treffpunkte von Kriminellen und Prostituierten. Die 96 Personen umfassende Tätergruppe hatte praktisch nichts gemein mit dem in der Kriminologie typologisch umschriebenen Täterkreis, der sich nach § 185 StGB strafbar macht. Beispielsweise fehlte völlig die seit jeher deutliche Beteiligung von Frauen. Nur einige stark angetrunkene weibliche Personen, die praktisch alle der Prostitution nachgingen (5 Probandinnen), trafen wir an. Ansonsten waren es vorwiegend jüngere Männer, schon ihrem Alter nach ohne etwaige politisch belastete Vorgeschichte, die jene Lokale frequentierten und schließlich deren jüdische Geschäftsführer, Pächter und Inhaber beleidigten. Auffällig war weiter die Vielzahl von ganz erheblich Vorbestraften (79 Probanden), wobei neben Alkoholdelikten eine polytrope Kriminalität vorherrschte.

Nicht allein der Tatort, darunter eine Reihe von Lokalen, aus denen mehrere Anzeigen hervorgegangen waren, sondern auch der mit den schweren Ehrenkränkungen bedachte Kreis der Geschädigten, ja selbst die Tatzeit und -vorgeschichte und nicht zuletzt der Inhalt der antisemitischen Beschimpfungen unterlagen einer geradezu stereotypen Gesetzmäßigkeit. Als charakteristisches Beispiel, das nur geringe Variationen aufwies, mag gelten der erheblich alkoholisierte oder gar volltrunkene Besucher einer Nachtbar, der andere Gäste belästigte, randalierte, und der schließlich nichts mehr ausgeschenkt bekam, des

Lokals verwiesen wurde und endlich erregt unter anderen Verbalinjurien ausführte, daß viel zu wenig Juden vergast worden seien!

Gegenüber dieser an dem Musterbeispiel erläuterten Tätergruppe trat die kleine Zahl von 5 Fällen, ebenfalls angetrunkene Männer, völlig zurück, die sich im Verlauf von Wirtshaus- oder Stammtischdiskussionen, angeregt durch politische Ereignisse wie Eichmannprozeß oder Hakenkreuzschmierereien, ähnlich vergangen hatten.

Der jeweils hinzugezogene Sachverständige sah sich in der Mehrzahl der scheinbar übersichtlich angelegten Situationen bald bestimmten Schwierigkeiten gegenüber. Diese bestanden weniger darin zu beurteilen, ob nun eine Volltrunkenheit gegeben oder auszuschließen war — wir hatten in 33 Fällen einen Vollrausch diagnostizieren müssen —, sondern in der genauen diagnostischen Abgrenzung des vorgeworfenen Tatbestandes. Daß der Täter in den meisten Fällen nicht ohne jegliches Hemmungsvermögen war, und daß er auch wußte, daß gerade solche Äußerungen wie „Dreckjude“ oder „stinkender Jude“ eine schwere Ehrenkränkung darstellten, ja, daß er gerade damit seine gehässige Mißachtung ausdrücken wollte, war bei dem verhältnismäßig einfachen Tatbestand der Beleidigung in der Regel unschwer zu erkennen.

Problematisch wurde die Frage erst bei der Beurteilung, ob der Täter noch in der Lage war sich vorzustellen, daß er eine in § 138 StGB genannte, mit Strafe bedrohte Handlung, nämlich in der Vergangenheit vollbrachten Massenmord an Juden, öffentlich billigte, und zwar mit dem Teil seiner Beschimpfungen, der regelmäßig in einem Nebensatz angefügt war und vom „Vergasen“ handelte. Zu den genannten Einförmigkeiten des Tatgeschehens zählten nämlich auch diese stereotypen Sätze, die in unserem Begutachtungsmaterial, sobald jeweils eine Anklage nach §§ 130 (Volksverhetzung) oder 140 (Billigung von Verbrechen) StGB lautete, mit wenigen Variationen vorgebracht wurden. Die Formulierung lautete etwa, daß „viel zu wenig vergast worden“ seien, damit war ein Tatbestandsmerkmal des § 140 StGB erfüllt; brachte der Angetrunkene nur den bösartigen Satz hervor, daß etwa „Eichmann den Verkehrten vergast“ habe, sprach er damit lediglich eine Beleidigung aus — obwohl damit eine schärfere beleidigende Fassung gewählt und der „animus in iurandi“ direkter zum Ausdruck gebracht worden war.

Wir versuchten weiter zu klären, ob der alkoholisierte Täter, dem bezüglich der Beleidigung eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zur Seite stehen mußte, darüber hinaus noch in der Lage war zu erkennen, daß seine Äußerungen geeignet waren, den öffentlichen Frieden zu stören oder zum Haß gegen den jüdischen Bevölkerungsteil aufzustacheln. Auch hier reichte es gewissermaßen noch aus zur Beurteilung einfacher

Tatbestände, während für weiterreichende Überlegungen, wie sie beispielsweise der § 140 StGB voraussetzt, kein Raum war. So mußten wir bei ein und demselben Täter für die gleiche Tatzeit einen Teil aus dem Gesamtgeschehen, der tatbestandsmäßig anders gefaßt war und höhere Ansprüche an sein Einsichtsvermögen stellte, ausklammern und — ohne jeweils eine Volltrunkenheit anzunehmen — eine Exkulpierung wegen alkoholbedingter Bewußtseinstrübung vorschlagen, während ansonsten höchstens nur eine erhebliche Beeinträchtigung seines Hemmungsvermögens bestand.

Summary

In 96 cases the influence of alcohol in relation to antisemitic manifestations is reported. The difference of simple offences and more complicated crimes, such as instigation of race of agreement to crimes, is discussed.

Dr. med. R. REDHARDT

Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität
6 Frankfurt a. M., Kennedy-Allee 104

D. CABANIS (Berlin): Zur Problematik des § 330 a StGB bei Delinquenten mit Blutzuckermangel-Syndrom.

Der § 330 a StGB, über dessen Geschichte und unterschiedliche Auslegung bei den einzelnen Gerichten sich HALLERMANN und v. KARGER zuletzt aus gerichtsmedizinischer Sicht geäußert haben, ermöglicht seit 33 Jahren, wegen des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel zurechnungsunfähige Rechtsbrecher zu bestrafen. Der Grund der Strafbarkeit im § 330 a StGB liegt im schuldhaften Sichbetrinken, als objektive Bedingung muß die Rauschtat hinzutreten (MEZGER-BLEI).

Bis zum 24. November 1933 war lediglich durch den Nachweis einer *actio libera in causa* und Fahrlässigkeitshaftung die Möglichkeit richterlichen Einschreitens gegeben. Der Rausch als solcher wurde nicht bestraft.

Der Alkoholdelinquent wird seither unter dem Aspekt des Schuldprinzips nicht wegen der schuldlos begangenen Rauschtat, sondern wegen seines schuldhaft verursachten Rauschzustandes zur Rechenschaft gezogen.

Unsere Ausführungen beschränken sich zunächst darauf, daß im § 330 a StGB vom forensischen Psychiater Äußerungen über die Zurechnungsfähigkeit der Delinquenten in bezug auf zwei — oft durch ein erhebliches Intervall getrennte — Zeitpunkte verlangt werden: 1. auf